

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Rust (Sondernutzungssatzung)
vom 13.12.2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rust / Ortenaukreis hat am 23. März 2026 auf Grund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), sowie der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Rust (Sondernutzungssatzung) vom 13.12.2022 beschlossen:

I. Abschnitt

Die §§ 4 und 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Rust (Sondernutzungssatzung) werden wie folgt geändert, sowie um § 19 ergänzt.

§ 4 Werbeanlagen

- (1) Werbeplakate für Veranstaltungen dürfen die maximale Größe von DIN A1 nicht überschreiten. Sie sind an den Straßenlaternen in mindestens zwei Metern Höhe so zu befestigen, dass auf dem Gehweg und der Fahrbahn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Die maximale Anzahl wird auf insgesamt 6 Plakaten pro Veranstaltung beschränkt. Das Plakatieren direkt vor dem Rathaus, dem Alten Rathaus und der Rheingießehalle ist untersagt.
- (2) Das Aufstellen von Angebotstafeln wird auf eine Tafel pro Betrieb beschränkt. Die Tafel muss unmittelbar vor dem betroffenen Grundstück des Betriebes aufgestellt werden. Sie ist so aufzustellen, dass diese den Verkehr und insbesondere den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt. Es ist eine Restbreite von mindestens 1,5 Meter freizuhalten.

§ 5 Zulässigkeit von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungsanträge werden im Einzelfall von der Verwaltung geprüft. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird versagt oder eingeschränkt, wenn durch die beabsichtigte Nutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden können und diese Beeinträchtigung durch Nebenbestimmungen nicht hinreichend beseitigt werden kann.
- (3) Generell unzulässig sind:
 1. Automaten
 2. Foodtrucks und sonstige Verkaufsstände mit Ausnahme des Zwecks zur Bewirtung bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Straßen (§ 2 Straßengesetz BW), Wege und Plätze unbefugt für Sondernutzungen gebraucht, oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 S. 1 Straßengesetz BW zuwiderhandelt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz BW jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (5) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

II. Abschnitt

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von der auf Grund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rust, 24.03.2026


Dr. Kai-Achim Klare
Bürgermeister

